

Anlage 2

Eingegangen
26. JULI 2012
Amt für Bildung,
Jugend und Sport

Ebw., den 26.07.2012

II/32.1/ Mic

Mitteilung

von: 32.1 Frau Micoleizeck

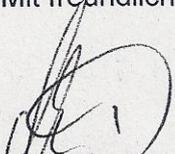
an: 40 Frau Ladewig

Anfrage ABJS vom 13.06.12 - Leinenpflicht

Sehr geehrte Frau Ladewig,

zu der Anfrage vom 13.06.2012 teile ich Ihnen mit, dass ein genereller Leinenzwang gesetzlich nur für gefährliche Hunde besteht. Für alle anderen Hunde gilt eine Leinenpflicht nur an den in der Hundehalterverordnung (§ 3 Abs. 1) aufgezählten Orten (bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschensammlungen, auf Sport- oder Campingplätzen, in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen, in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen).

Mit freundlichen Grüßen



(Nicoleizeck)